

Carinthia.

Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung.

Herausgegeben vom

Geschichtsvereine und naturhistorischen Landesmuseum in Kärnten.

N^o 6.

Dreißundsiebzigster Jahrgang.

1883.

**Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens
zur Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef II.**

Von Simon Laschitzer.

Bei der historischen Feststellung, ob zur Zeit der Klosteraufhebungen in Oesterreich die wissenschaftlichen Schätze aus den aufgehobenen Klosterbibliotheken und Archiven uns vollständig erhalten worden oder theilweise oder ganz zu Grunde gegangen seien, ist es nothwendig, das Vorgehen dreier Verwaltungsbehörden näher zu betrachten. Die oberste Leitung hatte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, resp. die geistliche Hofcommission. Ihre allgemeinen Verordnungen und Directiven gingen an alle Länderstellen gemeinsam, außerdem aber entschied sie bei speciellen Anfragen und in concreten, ihrer Entscheidung unterbreiteten Fällen auch von Fall zu Fall. Die Länderstellen: Gubernien, Landeshauptmannschaften zc. hatten nur die praktische und thatfächliche Durchführung der von dieser erlassenen Verordnungen, die factisch den untersten staatlichen Verwaltungsorganen, den Kreisämtern, anheimfiel, genau zu überwachen. Daher es wieder nur hauptsächlich darauf ankommt, die legislatorische Thätigkeit der obersten und die praktische Durchführung durch die untersten Verwaltungsbehörden genauer zu verfolgen, um sich ein richtiges historisches Urtheil

bilden zu können, das demzufolge fast bei jedem Kloster sich anders gestalten wird, weil andere Personen und andere specielle Verhältnisse in Betracht kommen. Die vermittelnde und überwachende Thätigkeit der Mittelbehörde, der Länderstelle, hinlänglich zu würdigen, wird bei der Betrachtung des Vorgehens der Kreisämter genug Gelegenheit geboten sein.

Ueber die allgemeinen Verordnungen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in Bezug auf die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster habe ich an einem anderen Orte ausführlich gehandelt.¹⁾ In nachfolgendem Aufsatze will ich auf die Ausführung derselben durch die kärntnerischen Kreisämter Klagenfurt und Villach bei der Aufhebung der in ihren Verwaltungssprengel gelegenen Klöster näher eingehen und das Eingreifen des innerösterreichischen Guberniums in Graz, soweit es hier in Betracht kommt, indem gerade in der ganzen Zeit der Klösteraufhebungen für Kärnten keine eigene Landeshauptmannschaft bestand und die Kreisämter in Klagenfurt und Villach dem Gubernium direct unterstanden, genauer zu verfolgen und darzulegen suchen. Das Quellenmaterial hiefür, das leider vielfach schon sehr lückenhaft ist, habe ich hauptsächlich aus den Archiven (eigentlich sind es nur Registraturen) des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und der Statthaltereien in Graz und Klagenfurt entnommen.²⁾ Geringere Ausbeute gaben die Registraturen der Finanzlandesdirectionen in Graz und Klagenfurt. Auf andere durchforschte Archive und Bibliotheken werde ich gelegentlich hinweisen. Die Mittel für die nothwendigen Reisen und Studien gewährte mir auf gütige Verwendung des Herrn Hofrathes Professor Dr. Th. Sichel theils das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, theils die k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, denen ich hiemit meinen wärmsten Dank ausspreche.

Zum Vergleiche und um das Vorgehen des innerösterreichischen Guberniums und der Kreisämter von Klagenfurt und Villach richtig controliren und beurtheilen zu können, dürfte es angezeigt sein, aus

¹⁾ „Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Oesterreich“ in den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, 2. Bd., 3. Heft, S. 401–440.

²⁾ Ich citire: C. Arch. = Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht; St. Arch. in Graz = Statthaltereiarchiv in Graz; St. Arch. in Klgt. = Statthaltereiarchiv in Klagenfurt.

meiner oben genannten Abhandlung die allgemeinen Verordnungen, die in Betreff der Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erlassen worden waren, hier kurz zusammenzustellen: Durch das die Klösteraufhebung anordnende Rescript vom 12. Jänner 1782 wurde bezüglich der Archive und Bibliotheken deren Sperre und Inventarisirung anbefohlen und angeordnet, den Klostermitgliedern die ihnen zu ihrem Privatgebrauche dienenden Bücher für die Zeit des ferneren Aufenthaltes im Kloster zu belassen. Die Verordnungen vom 15. und 27. Jänner 1782 trugen den Klösteraufhebungscommissären auf, die alten Documente, Handschriften und Bücher ja gut verwahrt zu halten und auf sie vorzüglich Bedacht zu nehmen, welcher Auftrag dann im Decrete vom 9. December nochmals eindringlich wiederholt wurde; vorhandene Bücher- und Manuscriptencataloge — wenn keine vorlägen, seien solche zu verfassen — müßten eingeschickt werden, um sie der k. k. Hofbibliothek zu ihrer Einsicht und zu ihrem Gebrauche überlassen zu können. Durch Decret vom 4. Mai 1782 wurde den Kreisämtern anbefohlen, sämtliche Bücher und Manuscripte der aufgehobenen Klöster wohlverwahrt an den Sitz der Landesstelle einzusenden, wo dann ein verläßlicher Catalog, der nach Wien zu schicken sei, verfaßt werden soll, wozu nach Verordnung vom 7. Juni auch ein Klostergeistlicher verwendet werden könne, wohingegen zur Untersuchung von Archiven und zur Consignirung der Urkunden diese nicht heranzuziehen seien. Die eigentliche Hauptentscheidung über die Verwendung der aufgehobenen Klosterarchive und Bibliotheken wurde aber erst durch das Rescript vom 23. September 1782 getroffen: Die Bücher und gelehrten Manuscripte wurden der Universitäts- oder Lyceumsbibliothek der betreffenden Provinz, in der das aufgehobene Kloster lag, als eigen zugewiesen und diesen gestattet, die erhaltenen Duplicate zu verauctioniren, welche Vergünstigung aber dann durch die Verordnungen vom 3. November 1784, wodurch die den Handbibliotheken der Generalseminarien noch mangelnden Duplicate diesen verabfolgt werden mußten, und vom 3. April 1786, wodurch eine bestimmte Anzahl von Büchern bezeichnet wurde, die erst dann als Duplicate angesehen werden könnten, wenn sie auf allen Universitäts- und Lyceenbibliotheken des ganzen Reiches bereits vertreten seien, eine bedeutende Einschränkung erhielt. Jene Urkunden und Manuscripte, welche in das locale Wirthschaftsfach einschlugen, sollten den Cameraladministrationen verabfolgt, jene aber, welche auf die

Fundation und Dotation der aufgehobenen Klöster Bezug hatten, ordentlich gesammelt und zur Verwahrung an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei eingesendet werden. Von den unbrauchbaren Schriften, die nichts als alte Klostercorrespondenzen enthielten, sei sich gänzlich zu entledigen. Von dieser Auftheilung seien jedoch sämtliche Bücher und Manuscripte ausgenommen, welche die k. k. Hofbibliothek zu ihrem Gebrauche sich ausgewählt haben würde. Schließlich habe jedes Amt über die empfangenen Bücher, Manuscripte oder Urkunden ordentliche Quittungen zu verabsolgen. Durch Circulandum vom 9. December 1782 wurde den sämtlichen Länderstellen nochmals die schleunige Einsendung der Verzeichnisse über die in den aufgehobenen Klöstern vorfindigen Bücher, Handschriften und Urkunden anbefohlen. Damit war die allgemeine Gesetzgebung über dieses Thema im Großen und Ganzen abgeschlossen. Den Vorwurf der Gleichgiltigkeit, der Nichtachtung oder noch viel weniger den der Verschleuderung wird man gegen die Centralregierung gewiß nicht erheben können. Theilweise anders freilich steht es, wie wir sehen werden, mit der Ausführung der Verordnungen durch die niederen Verwaltungsorgane.

Bevor ich jedoch daran gehe, die Vorgänge zu schildern, die sich bei der Aufhebung eines jeden einzelnen kärntnerischen Klosters in Bezug auf deren Archive und Bibliotheken abspielten, will ich zur Charakterisirung der Thätigkeit des innerösterreichischen Guberniums eine auf diese Angelegenheit bezügliche Correspondenz desselben mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vorausschicken. Die wiederholten Aufträge der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an die Länderstellen, die Verzeichnisse über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster ehemöglichst einzusenden, hatten nämlich das innerösterreichische Gubernium veranlaßt, an dieselbe unter dem 28. December 1782 einen eigenen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, zu dessen Begründung es unter Anderem besonders hervorhob, daß die zur Aufhebung der Klöster abgeordnete Aufhebungscommission nicht einmal im Stande gewesen sei, die Handschriften und Urkunden auch nur durchzusehen, geschweige denn ein ordentliches Verzeichniß darüber zu verfassen. Zu dem Zwecke hätte sie sich in jedem Kloster allein durch mehrere Monate aufhalten müssen, wodurch die übrigen Amtsgeschäfte merklich Schaden gelitten haben würden. Alle Aufhebungscommissionen wären daher gezwungen gewesen, die vorgefundenen Schriften in den Archiven eines jeden Stiftes nur versiegelt zurückzulassen; so seien diese dann der Cameral-

güterinspection sorgfältig übergeben worden. Aber auch diese sei mit ihrem dormaligen Personale unvermögend, die verlangten Verzeichnisse zu verfassen, „weßwegen wir“, heißt es dann im Berichte wörtlich weiter, „des Ermessens wären, daß derselben zu diesem Ende vier Wochenschreiber auf eine hinreichende Zeit zu passiren und somit derselben aufzutragen wäre, alle Schriften aus den versiegelten Stiftsarchiven anher kommen und über die vorfindigen Urkunden eines jeden Stiftes ein besonderes ordentliches alphabetisches Verzeichniß verfassen zu lassen.“¹⁾ Durch Erlaß vom 6. Februar 1783 genehmigte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei die beantragte Aufnahme von vier Wochenschreibern auf eine hinlängliche Zeit zu dem Zwecke, damit die nöthigen Verzeichnisse über die in den aufgelassenen Klöstern vorfindigen Bücher, Handschriften und Urkunden verfaßt würden. „Es ist jedoch“, fährt der Erlaß fort, „hiebei der Bedacht zu nehmen, daß den gedachten Wochenschreibern die Bücher und Urkunden von einem beidigten Beamten vorgelegt werden, damit von den ersteren hievon nichts entzogen werden könne“. Die Arbeit aber möge möglichst schnell gefördert werden, um diese Auslage bald wieder zu ersparen.²⁾

Diese Verordnung theilte dann das Gubernium unter dem 22. Februar der Cameralgüterinspection mit dem Auftrage mit, die in den Archiven der aufgehobenen Stifter und Klöster sich vorfindenden Schriften und Documente sämmtlich stift- und klosterweise separirt an einen sicheren Ort, der hiezu noch bestimmt werden wird, schleunigst überbringen zu lassen.³⁾ Zugleich aber machte es unter demselben Datum auf Antrag der daselbst eingesetzten geistlichen Filialcommission an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei die Vorstellung, daß die Cameralgüterinspection das wichtige und weitläufige Geschäft der Auf fertigung von Verzeichnissen wegen ohnehin überhäufte Arbeit nicht übernehmen könne. Da aber zu diesem Geschäft ein tüchtiger, der Lesung der alten Schriften wohl kundiger und die Wichtigkeit der alten Documente reiflich entscheidender Mann erforderlich sei, so möge hiezu der quiescirende, ständische Registraturadjunct Josef de Wisa, der in Rücksicht seiner Sprachkenntniß, Geschicklichkeit und Bescheidenheit wohl tauglich wäre, verwendet werden. Hiesfür solle er wöchentlich vier

1) Graz, St. Arch., Fasc. 204.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

Gulden, desgleichen ein Wochenschreiber, von welchen in diesem Falle nur zwei erforderlich wären, zwei Gulden Entschädigung erhalten.¹⁾ Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei stimmte unterm 22. April diesem Vorschlage bei, setzte aber abermals hinzu, die geistliche Filialcommission möchte ja darauf Bedacht nehmen, daß die Anfertigung der Verzeichnisse möglichst schnell gefördert werde.²⁾ Am 8. Mai wurde dann die Cameralgüterinspection durch das Gubernium von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt, damit sie das Weitere veranlassen, sich mit de Visa in's Einvernehmen setzen und ihm die schleunige Besorgung des Geschäftes auftragen solle. Dieser möge auch von Monat zu Monat einen kurzen Bericht über das, was gearbeitet worden sei, an das Gubernium einschicken.³⁾

Wie man aus dieser Correspondenz ersieht, nahm das inner-österreichische Gubernium sich der Sache eifrigst an und war auf eine strikte Durchführung der von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erlassenen Verordnungen wohl bedacht. Da aber eine Nachforschung nach dem Verblieb der Archive und Bibliotheken steirischer Klöster nicht in meiner Absicht lag, so ging ich dem Verhalten des innerösterreichischen Guberniums gegenüber den in der Steiermark gelegenen Kreisämtern auch nicht näher nach; nur soviel sah ich, daß der Adjunct de Visa das Geschäft des Catalogverfassens wirklich in die Hand nahm und noch im Jahre 1789 damit beschäftigt war,⁴⁾ wie ich auch mehrere Büchercataloge steirischer Klosterbibliotheken in der Grazer Statthaltereiregistratur noch vorfand. Darum glaube ich auch, daß man bei einer gleichen Arbeit für Steiermark, wie ich sie im folgenden Aufsatze für Kärnten gemacht habe, zu einem im Verhältniß viel günstigeren Resultate gelangen würde.

I. Kreisamt Klagenfurt.

Die Aufhebung der in diesem Districte gelegenen Klöster erfolgte nicht gleichzeitig, die einen traf das Los früher, die anderen später. Den Anfang machte noch im Jahre 1782 das Kloster der Dominikanerinnen zu Maria Loretto bei St. Andrä im Lavantthale; daran

¹⁾ Graz, St. Arch., Fasc. 204.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Bericht des innerösterreichischen Guberniums an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 11. April 1789, C. N. Fasc. 105 gen.

schloß sich die Aufhebung des Benedictinerstiftes St. Paul, die aber im folgenden Jahre theilweise rückgängig gemacht, erst im Jahre 1787 ihren Abschluß fand. Die erste Aufhebung dieses Stiftes sowohl wie die von Maria Voretto leitete als Aufhebungscommissär der Rath Adam Dionys Edler von Gröller, während dann die endliche Aufhebung von St. Paul unter der Leitung des Kreishauptmannes von Klagenfurt, Freiherrn von Hingenau, durchgeführt wurde. Im Jahre 1783 folgte die Aufhebung des Benedictinernonnenstiftes St. Georgen am Längsee und erst im Jahre 1786 traf dasselbe Schicksal auch das Prämonstratenserstift Griffen und das Cistercienserstift Viktring. Bei allen diesen drei Stiftern hatte die Leitung der Aufhebung der Kreishauptmann von Klagenfurt Graf von Nicholt selbst in der Hand.

Aber schon ein paar Jahre nach vollzogener Aufhebung war es mit Schwierigkeiten verbunden, über den Verblieb der Bibliotheken und Archive der einzelnen Klöster eine genaue Auskunft zu erhalten, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Ein Grund dafür mag in dem inzwischen erfolgten Wechsel in der Leitung des Kreisamtes gelegen haben.

Durch Verordnung vom 19. December 1788 hatte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei sich veranlaßt gesehen, das innerösterreichische Gubernium zu beauftragen, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Bearbeitung der aufgehobenen Klosterarchive entgegenstanden und überhaupt über das in dieser Hinsicht Geschehene zu berichten und die Gründe darzulegen, warum diese Angelegenheit nicht beendet sei.¹⁾ Ich schließe hier den Bericht, den das Gubernium hierauf in dieser Sache unterm 11. April 1789 an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei erstattete, fast vollständig an, weil er mir zur Charakterisirung für das Vorgehen sowohl des Guberniums als auch der Kreisämter sehr geeignet erscheint.²⁾ Vor Allem hob es hervor, daß es sich vorzüglich werde angelegen sein lassen, in diesem durch einige Jahre von der Staatsgüterverwaltung allein geleiteten Geschäfte die nöthige Kenntniß

¹⁾ Die Verordnung selbst fehlt. Ihr Inhalt ist aus dem folgenden Berichte zu entnehmen.

²⁾ Wenn ich dabei auch jene Stellen wiedergebe, die sich nicht auf kärntnerische Verhältnisse beziehen, so möge man dies der Sache wegen entschuldigen. Was im Willacher Kreisamte in dieser Angelegenheit gethan und was darüber mit dem Gubernium verhandelt wurde, werde ich später besonders berichten.

zu erhalten, welche Fortschritte bisher gemacht und inwieweit die Vorschriften aus den Jahren 1782 und 1783 in Erfüllung gebracht worden sind, dann wie besagte Bearbeitung mit möglichster Beschleunigung vollendet werden könnte. Der Bericht fährt dann wörtlich fort: „Diese der hohen Absicht entsprechenden Einleitungen zu veranstellen, wurde unverweilt: a) dem ständischen Archivsadjuncten, der hierlands seit der Klösteraufhebung diese Arbeiten mit dem ihm zu gegebenen Personale zu besorgen hat, das Verzeichniß der aufgehobenen Klöster mit dem Auftrage zugestellt, daß er anher anzeigen soll, von welchen ihm die Documente bereits zugekommen seien, welche derselben bearbeitet worden und von welchen kein Gebrauch mehr zu machen wäre. b) Eine gleiche Veranlassung traf man in den Provinzen Kärnten und Krain, allwo die Staatsgüterbeamten angewiesen wurden, die zum abzielenden Gebrauche dienenden und vorhandenen Documente an das Kreisamt ihrer Hauptstadt mit den wohlfeilsten Kosten, die Bücher aber in die Lyceumsbibliothek einzusenden. Diesen Kreisämtern aber wurde die dem Sinne der Hofverordnung angemessene Belehrung ertheilt und von ihnen der Vorschlag verlangt, durch wen sie dieses Geschäft in Ordnung bringen zu lassen gestimmt seien. c) Sind von den Grazer und Klagenfurter Bibliothekaren und auch vom Laibacher Kreisamt, da sich am dortigen Lyceum zwar eine Bibliothek, derzeit aber noch kein ordentlicher Bibliothekar befindet, wegen der an sie abgegebenen Bücher die nöthigen Auskünfte eingezogen worden. Eine hohe Hofstelle wird aus dem nebenfolgenden Ausweis des Archivsadjuncten zu ersehen geruhen, daß die Urkunden nur noch von einigen im Lande Steier gehobenen Stiftern und Klöstern zu bearbeiten seien und daß dieses Geschäft, sobald es nur immer möglich sein wird, werde vollendet werden. Indessen sind die bereits verzeichneten Urkunden, von welchen die Studienhofcommission schon Gebrauch gemacht und die ausgewählten Stücke erhalten hat, gehörig abgetheilt und die Staatsgüterverwaltung um deren Uebernahme und Abschickung an die Domainenoberbeamten angegangen worden. Um aber auch den Fortgang dieser Arbeit von Zeit zu Zeit einzusehen, werden einer hohen Hofstelle die Glenchen immer wie bisher zu Ende jeden Monats vorgelegt werden. In Hinsicht der bei den in Kärnten und Krain aufgehobenen Stiftern und Klöstern vorgefundenen Documente kann dieses Gubernium derzeit noch keine so bestimmte Auskunft, als es wünschte, erstatten, weil das Kreisamt in Klagenfurt die ihm ertheilt

Belehrung nicht gehörig gefaßt zu haben scheint, die Aufhebungsinventarien hingegen theils bei der Staatsgüterverwaltung, theils bei der Buchhalterei zum steten Amtsgebrauche liegen, bei deren Ermangelung nicht erhoben werden kann, ob die vorgefundenen Documente von den Auflösungscommissariis consignirt und in wessen Verwahrung sie gegeben worden seien, weßwegen diesen beiden Kreisämtern die Belehrung erteilt wird, diese Landesstelle sich aber vorbehält, seiner Zeit nach Erhaltung der annoch mangelnden Auskünfte den umständlichen Ausweis des Geschehenen nachzutragen. Da durch die hohen Entschließungen vom 4. März und 23. September 1783 und 11. November 1786 die bei den aufgehobenen und auch reducirten geistlichen Gemeinden vorgefundenen Bücher zc. den öffentlichen Landesbibliotheken gewidmet wurden, so wird eine hohe Hofstelle aus den angeschlossenen Berichten des hiesigen Lyceumsbibliothekars, dann der beiden Kreisämter zu Klagenfurt und Laibach vollkommen überzeugt sein, daß in Steiermark die vorgefundenen Büchersammlungen von den meisten Stiftern und Klöstern, insoweit ihre Ueberfrachtungskosten nicht fast unnütz wären verwendet worden, an die Lyceumsbibliothek bereits eingeliefert, ebenso auch in Kärnten von dem Bibliothekar schon übernommen worden seien, und daß man in Krain eben im Begriffe stehe, an dieses Geschäft Hand anzulegen. Bei Vorlegung dieser Auskünfte muß sich das Landesgubernium die Belehrung erbitten: 1. ob die nach Angabe des Bibliothekars unbedeutenden Büchersammlungen der darin verzeichneten Klöster von Steiermark lediglich unter der Hand an Mann gebracht oder durch Versteigerung¹⁾ verkauft oder in dieser

¹⁾ Darüber hatte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei auf eine Anfrage des Guberniums bereits unterm 18. März 1788 demselben folgende Belehrung erteilt: „Die Angabe des Bibliothekars, daß die Druckkosten der allein in der Grazer Bibliothek bereits vorhandenen Duplicaten 503 Gulden betragen werden, erregt die gegründete Besorgniß, daß in diesem zum Drucke bestimmten Cataloge, der nach dem Verhältnisse der Druckkosten mehr denn ein und ein halbes Alphabet stark werden muß, eine sehr große Anzahl von Büchern verzeichnet sein dürfte, die ihres veralteten oder geringfügigen Inhaltes wegen keinen Käufer finden, den Aufwand des Druckes, der Versendung und einer ordentlichen und stückweisen Versteigerung nicht lohnen und selbst das übrige Gute und Vorzügliche vor den Augen der Liebhaber verdunkeln können. In dieser Vermuthung hat das Gubernium dem Bibliothekar zu bedeuten, daß nicht nur die schädlichen und daher zur Stampfe verurtheilten, sondern auch diejenigen Bücher im gedruckten Verzeichnisse nicht erscheinen sollen, von denen man in einem höheren Grade von Wahrscheinlichkeit voraussetzen kann, daß sie entweder gar keinen Liebhaber finden oder doch die darauf verwandten Kosten mit

Abficht nach Graz, wo ſich zwar ein größerer Werth hoffen läßt, aber die Frachtkoſten nicht wenig betragen dürften, verführet werden ſollen, und 2. ob dem hieſigen Bibliothekar erlaubt werden darf, ſeinem eigenen Anerbieten gemäß lediglich gegen Vergütung mäßiger Reiſekoſten ſich nach Pollan und Maria Zell zu begeben, um allda die Auswahl der nützlichen Werke zu machen, die ſolche Eigenschaft nicht habenden Bücher abzuſondern, dann die Anſtalten zu deren, von dem nächſten Staatsbeamten zu beſorgenden Verſteigerung zu treffen. Dieſer Aufwand läßt ſich zwar vorläufig nicht beſtimmen, man erachtet aber, daß er dem Studienfond nicht zu koſtbar fallen und der Lyceumsbibliothek inſoweit einen Nutzen verſchaffen würde, als die nützlichen Werke derſelben richtig zukommen, von den veräußert werdenden aber der Kauffchilling zur Anſchaffung neu erſchienener guter Bücher zufließen wird. Sollte eine hohe Hoffſtelle aber dieſen Antrag, weil der Bibliothekar von ſeinen Geſchäften zu lange abweſend ſein oder dieſe Koſten unnöthig befunden würden, nicht zu genehmigen geruhen, ſo wird man die Einleitung veranlaſſen, daß an dieſen Orten unter Leitung der Staatsgüteroberbeamten ordentliche Cataloge, ſoweit ſie nicht ſchon vorhanden ſind, aufgenommen und zur näheren Beurtheilung anher eingeſandt werden. Von den meiſten in Kärnten aufgehobenen

Vortheil nicht erſezen dürften. Dahin gehören ein zahlloſes Heer unberechneter Schriften vergeſſener Juristen, peripatetiſcher Phyſiker oder Philoſophen, Grammatiker ꝛ. ꝛ. Schulbücher von jeder Gattung, die gänzlich aus dem Gebrauche gekommen ſind und die ſich alle in den Winkeln der Kloſterbibliotheken zu Tauſenden vorfinden. Dergleichen Stücke, die nebt dem Verluſt der Koſten nur die Geduld der Bücherfreunde ermüden und die Verſteigerung im Allgemeinen herabſetzen und verſchreien würden, können bloß in Faſcickeln oder als Miſcellaneen an Bücherkrämer oder aber zulezt als Maculatur abgegeben werden. Sollte aber hier der ſeltene Fall ſein, daß wirklich Alles, was der Bibliothekar an Duplicaten bereits vorrätzig hat, dem Publicum gedruckt vorgelegt zu werden auf irgend eine Weiſe verdiente, ſo wird es dann noch immer rätzlich ſein, beſonders wenn der Bibliothekar den Borrath der übrigen aufgehobenen Kloſterbibliotheken überſehen haben wird, die ganze Maſſe der Duplicaten in mehrere Theile oder Verſteigerungen abzuſondern und in jeder eine verhältnißmäßige Anzahl von mittelmäßigen, guten und vorzüglichen aufzunehmen, damit einerſeits das Vermögen der Bücherliebhaber, das immer ſeine gewiſſen Grenzen hat, nicht erſchöpft und andererſeits hinlänglicher Reiz zum Kaufe gegeben werde. Die auf dieſe Weiſe erhöhten oder auch vervielfältigten Koſten einer Verſteigerung, wenn dieſe mit Verſtand angelegt und mit Klugheit geleitet wird, ſind immer nur als eine Kleinigkeit im Verhältniſſe mit dem Gewinnſte anzusehen, der daraus unfehlbar fließen muß.“ *E. Arch., Faſc. 105 gen J. D.*

Stiftern und Klöstern sind ihre Büchervorräthe an die Studienbibliothek in Klagenfurt bereits eingesandt worden. Allein, da der zugleich das Präfectenamt am Gymnasium besorgende Freiherr v. Mezburg bei seinem bekannt thätigen Eifer und Kenntnissen nicht sobald Alles in Ordnung bringen kann, da er als Bibliothekar nur eine Zulage von 100 Gulden genießt und ihm für den nöthigen Schreiber nicht mehr als 40 Gulden ausgemessen sind, so muß man bei den sich sehr vervielfältigten Arbeiten dahin einschreiten, daß ihm zur Vollendung dieses Geschäftes, so lange es dauern wird, ein Diurnist mit täglichen 30 Kreuzer, wie schon im Jahre 1783 am 1. November durch eine Hofverordnung bewilliget worden, beizugeben, ihm nach geendetem Geschäft eine verhältnißmäßige Belohnung zuzusichern, er aber auch dahin anzuweisen sei, daß er monatlich über den Fortgang des Geschäftes durch das die Oberaufsicht führende Kreisamt seine Anzeige erstatte, endlich aber seiner Zeit den Hauptcatalog über die der Bibliothek einverleibten und einen abgesonderten über die zum Verkaufe oder bloß zur Stampfe geeigneten Bücher einsende.“¹⁾

Auf die in diesem Berichte vom Gubernium gemachten Anfragen und Anträge erfolgte unterm 15. Juni folgende Erledigung: „Bücher von entschiedenem und allenthalben gangbarem Werthe sollen nur durch öffentliche Versteigerung zu Graz unter Aufsicht des Bibliothekars und zwar vermittelst gedruckter und vorschriftsmäßig bekannt gemachter Verzeichnisse verkauft, Bücher von unerheblichem oder sehr zweifelhaftem Werthe mögen auf jede mögliche und thunliche Weise veräußert werden. Die Art, die ersteren von den letzteren vorläufig zu sondern und diese mit den geringsten Kosten und auf die vortheilhafteste Weise zu verkaufen, wird dem Ermessen des Guberniums überlassen, da Beides von stets wechselnden Umständen abhängt, worauf allgemeine Vorschriften nicht passen und die bloß in der Nähe erwogen und zur rechten Zeit benützt werden können. Wenn es übrigens nöthig oder vortheilhaft schiene, den Bibliothekar an Ort und Stelle der aufgehobenen Klöster zur Durchsuchung der Bibliotheken zu senden, so muß die Vergütung der Reisekosten, die entweder aus den Verlagsgeldern der Bibliothek oder aus dem von dem Verkaufe zu lösenden Gelde zu geschehen hat, als ein Abschlag an dem künftigen Gewinne betrachtet und berechnet

¹⁾ C. Arch. Fasc. 105 gen. F. D. Von den erwähnten Beilagen liegt keine bei.

werden. In Rücksicht der Bibliothek zu Klagenfurt ist für jetzt keine neue Auslage zu machen, da diese nach dem Verhältniß ihrer Bedürfnisse und nach dem Berichte des Bibliothekars in ziemlich gutem Stand sich befindet und zur gänzlichen und mit einemmale zu vollendenden Einrichtung keine Nothwendigkeit dringe.“¹⁾)

Am 27. Juli sandte dann das Gubernium die inzwischen vom Klagenfurtner Kreisamte angefertigten und überreichten Urkundenverzeichnisse der in seinem Bereiche aufgehobenen Stifter und Klöster an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ein und zwar waren es nur solche von Griffen, Viktring und den Dominikanerinnen zu Maria Loreto und außerdem noch ein Manuscriptenverzeichniß von St. Paul, welche nach gemachtem Gebrauche durch die Hofbibliothek unterm 11. November wieder zurückgeschickt wurden.“²⁾)

Maria Loreto bei St. Andrä im Lavantthale.

Dieses Dominikanerinnenkloster war das erste in Kärnten, das von der Aufhebung unter Kaiser Josef II. getroffen wurde. Sie wurde noch im Jahre 1782 vollständig durchgeführt. Von einer Bibliothek ist in den Hebungsacten, die ich zur Einsicht erhalten konnte, nirgends die Rede. Betreffs des Archives erstattete der Hebungscommissär Adam Dionys von Gröller unterm 16. November 1782 an die Klagenfurter Landesstelle folgenden Bericht: Die vorgefundenen Schriften seien auf seine Veranlassung am 14. November an die Landesstelle abgeschickt worden. Um nun den höchsten Befehlen richtig nachzukommen, meinte er, wäre dem Registrator Miesl aufzutragen, sämmtliche Rechnungen mit einer Consignation der Buchhalterei zu übergeben, über die Kaufbriefe und andere, die Realitäten betreffende Schriften ein genaues Verzeichniß zu verfassen und endlich auch die Briefe und andere unbedeutende Papiere ohne Weiteres zu vertilgen. Im Sinne dieses Antrages wurden unterm 21. November an den Registrator die nöthigen Aufträge ausgefertigt. Die eingelangten Schriften wurden sodann vom Registrator übernommen, vom Registraturadjuncten Straub geordnet und darüber drei verschiedene Verzeichnisse verfaßt, die unterm 9. December an das innerösterreichische Gubernium eingeschickt wurden mit dem gleichzeitigen Versprechen, die Urkunden

¹⁾ C. Arch., Fasc. 105 gen. 3. D.

²⁾ Ebenda.

und Schriften selbst an die Buchhaltereier abzuliefern. Einstweilen aber waren sie dem landschaftlichen Registrator Schlüsselthal zur Aufbewahrung im ständischen Archive übergeben worden, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß gar keine bedeutenden Urkunden darunter befindlich waren.¹⁾

Ein anderes Verzeichniß der Schriften und Urkunden dieses Klosters wurde vom innerösterreichischen Gubernium mittelst Bericht vom 27. Juli 1789 an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zur Auswahl für die Hofbibliothek eingeschickt. Aus diesem Berichte geht auch hervor, daß die Acten selbst damals noch beim Kreisamte in Klagenfurt aufbewahrt wurden. Für die Hofbibliothek wurde nichts ausgewählt und das Verzeichniß zurückgeschickt.²⁾ Ob diese Archivalien noch erhalten sind und wo sie gegenwärtig liegen, blieb mir unbekannt.

St. Paul.

Obwohl das bedeutendste und hinsichtlich des Grundbesitzes das größte Stift Kärntens, war St. Paul doch so verschuldet, daß das innerösterreichische Gubernium auf Grund dessen die Aufhebung desselben befürwortete, die dann durch Hofkanzleidecret vom 7. October 1782 auch angeordnet und unter der Leitung des Aufhebungscommissärs Adam Dionys von Gröller in der Zeit vom 3. November 1782 bis 30. Jänner 1783 durchgeführt wurde. Aber noch im letzteren Jahre wurde auf eine Vorstellung des Abtes und Conventes hin die Aufhebung sistirt und die Regierung glaubte dem Stifte dadurch aufzuhelfen, daß es einerseits die Güter des aufgehobenen Stiftes Arnoldstein mit demselben vereinigte und die Verwaltung beider der Cameraalgüteradministration übertrug und daß sie andererseits die Mitgliederzahl verringerte. Jedoch half Beides nichts, so daß sie im Jahre 1787 zu einer zweiten und endlichen Aufhebung schreiten mußte,³⁾ die unter der Leitung des Kreishauptmannes Freiherrn von Hingenau durchgeführt wurde.

Die Bibliothek finde ich in einem Inventare vom Jahre 1778 in folgender Weise erwähnt: „Bibliothek der Abtei: vier große Glaskästen voll mit Büchern und fünf Stellen mit Schriften und Büchern

¹⁾ Kglst., St. Arch., Fasc. 12. Die genannten Verzeichnisse liegen bei.

²⁾ C. Arch., Fasc. 105. J. D. Dieses Verzeichniß fehlt.

³⁾ Vergl. A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich S. 95—99.

angefüllt. Bibliothek des Convents: zehn große und zwei kleinere Glaskästen, dann zwölf offene große Stellen voll mit Büchern, zwei gesperrte Kasten mit verbotenen Büchern.“¹⁾ Darnach zu schließen, muß die Bibliothek ganz bedeutend gewesen sein.

Aus dem Commissions- und Journalprotokoll der ersten Aufhebung geht hervor, daß über die im Stifte befindlichen Manuscripte und Bücher ein Catalog verfaßt und am 12. December 1782 die Arbeit damit beendigt wurde. Er diente als Beilage zu dem Vermögensinventar.²⁾ In der bei Uebersendung dieses an das Gubernium abgeschlossenen Relation über die durchgeführte Aufhebung berichtet der Hebungscommissär Gröller, der Catalog über die Bibliothek und die Manuscripte sei zu dem Zwecke verfaßt worden, um ihn an höchsten Ort einzusenden, damit jene Bücher und Manuscripte, welche für die Hofbibliothek verlangt würden, nach Wien übersendet, alle übrigen aber in Gemäßheit der erflossenen Resolutionen in die akademische Bibliothek nach Klagenfurt zum allgemeinen Gebrauche abgegeben werden könnten.³⁾ Da aber die Aufhebung des Stiftes, wie ich schon erwähnt habe, noch im Jahre 1783 sistirt worden war, so kam es zur einer Ueberführung der Bibliothek nach Klagenfurt diesmal noch nicht. Als dann mittelst Hofdecret vom 10. April 1787 die definitive Aufhebung angeordnet worden war, richtete das innerösterreichische Gubernium unterm 19. April 1787 an den Kreishauptmann von Klagenfurt Freiherrn von Hingenau die Anforderung, er habe besonders den Catalog der vorhandenen Bücher vom Abte und den Seniores unterfertigen zu lassen und unter Anderem auch die Bücher, Schriften und Documente zu übernehmen und genau zu beschreiben.⁴⁾ Darauf antwortete derselbe unterm 4. Mai, daß über die vorfindigen Bücher der Catalog mit möglichster Genauigkeit verfaßt und seiner Zeit vorgelegt werden wird.⁵⁾ Schon am folgenden Tage wurde mit der Arbeit begonnen, worüber im Tagebuche über die durchgeführte Aufhebung Folgendes berichtet wird: „Den 5. Mai 1787 wurde zur Verfassung des Catalogs der vorhandenen Bücher geschritten; weiln aber die Bücher in großer Menge und nicht in der erwünschten Ordnung vor-

1) C. Arch., Fasc. 95 St. Paul.

2) Klgst., St. Arch., Fasc. 12. Gegenwärtig liegt er diesem nicht mehr bei.

3) Ebenda.

4) Klgst., St. Arch., Fasc. 329.

5) Ebenda.

gefunden worden, die Aufhebungscommission aber sich in die Verfassung des genauen Catalogs sowohl wegen unnöthiger Zeitversplitterung als wegen der sich häufenden Unkosten nicht einlassen konnte, so nahm es Herr Erabt unter seinem abgelegten Eide auf sich, solchen Bücher-catalog mit aller Genauigkeit und möglichster Geschwindigkeit zu verfassen und unter der Mitunterschrift des Priors und Seniors der Aufhebungscommission einzusenden. Aus dieser Ursache sind dem Herrn Erabte die Bibliothekschlüssel in sein Versprechen übergeben worden.¹⁾ Unter dem 11. Mai relationirte der Hebungscommissär über diese Anordnungen an das innerösterreichische Gubernium mit dem Beifügen, daß dem Abte zur Verfassung des Catalogs eine Frist von sechs Wochen gegeben werden könnte, womit es sich einverstanden erklärte.²⁾ Nach einem vorliegenden Verzeichnisse³⁾ befanden sich in den Zimmern von 16 Ordensgeistlichen zu ihrem Handgebrauche allein 1279 Bücher, wovon die größte Anzahl, 300, der Prior Karlmann Kolmann hatte; die geringste Zahl war 16.

Bei der ersten Inventarisirung im Jahre 1782 hatte der Hebungscommissär, wie oben bereits erwähnt wurde, auch einen Catalog über die im Stifte vorgefundenen Manuscripte verfassen lassen. Die Manuscripte waren damals sowie die Bücher, weil die Aufhebung sistirt wurde, nicht nach Klagenfurt abgeliefert worden. Das Verzeichniß wurde aber erst mittelst Bericht vom 27. Juli 1789 durch das Gubernium an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei mit folgender Bemerkung eingeschickt: „Diese Manuscripte enthalten auch eigentlich nichts als geistliche Werke und keine sich auf die Fundation oder weiters erlangtes Vermögen des Stiftes beziehende Urkunden, daher dieselben zu keinem anderen Gebrauche dienen zu können scheinen, als in der Klagenfurter Bibliothek aufbehalten zu werden.“ Die Hofbibliothek hatte darum auch nichts davon für sich gewählt.⁴⁾ Ob Bücher an sie eingeschickt worden waren, fand ich nirgends erwähnt.

Soviel war in den Hebungsacten über die Bibliothek von St. Paul zu finden. Es fehlt somit jede directe Nachricht, ob die ganze

¹⁾ Kglst., St. Arch., Fasc. 329.

²⁾ Ebenda. Die Ordnung aus der ersten Zeit der Aufhebung war also schon verschwunden und der damals verfaßte Catalog schon in irgend einer Registratur der Vergessenheit hinterlegt.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ C. Arch., Fasc. 105 gen. J. D. Der Catalog liegt nicht mehr bei.

Bibliothek und wann sie nach Klagenfurt an die Studienbibliothek übergeben worden sei.

Archiv. Zufolge des oben erwähnten Inventars vom 26. März 1778 war das Archiv von St. Paul sehr bedeutend und gut geordnet und es existirte darüber ein ordentlich eingerichtetes Register — das Inventar nennt es Registerium. Es war an drei verschiedenen Orten untergebracht. Das Inventar führt jedoch den Inhalt der einzelnen Archivsladen nur im Allgemeinen an, ohne die einzelnen Urkunden selbst zu specificiren. Daher kann man daraus nur die allgemeine sachliche Ordnung desselben des Näheren kennen lernen.¹⁾ In demselben Zustand mag das Archiv sich wohl noch befunden haben, als am 3. November 1782 die Aufhebungscommission im Kloster erschienen war. Zu einer Inventarisirung und Beschreibung desselben kam sie aber erst in der ersten Hälfte des Monates December. Inzwischen war das Archiv, wie es scheint, offen und den Klostermitgliedern zugänglich geblieben. Am 10. December richtete nämlich der Aufhebungscommissär an den Prälaten folgendes Schreiben: „Da ich die in dem Archive befindlichen Rubriken gegenwärtig verzeichnen lasse und selbes sohin bis auf weitere Verordnung gänzlich geschlossen gehalten werden wird, so ersuche ich Euer Hochwürden, alle in dero Händen annoch etwa befindlichen Urkunden und was immer für eine das Stift St. Paul betreffende Schriften in das Archiv alsobald hinterlegen zu wollen, mich aber nach dessen Vollziehung zu versichern, daß bei dero Händen keine Schriften mehr befindlich sind. Diese ungesäumte Zurücklegung in das Archiv erstreckt sich auch auf jene Stiftspapiere, welche in den Händen einiger, dero unterhaltenden Geistlichen befindlich sein möchten.“²⁾ Auf diese Zuschrift erwiderte der Abt Folgendes: „Meine sämtlichen Schriften, die in die Angelegenheiten des Stiftes einschlagen, habe ich bereits dem Archiv ausgeliefert und selbe an einem einzigen Ort hinterlegt und bitte zugleich, solche daselbst unvertheilt liegen zu lassen, bis die endliche Entscheidung unseres Schicksals hereingelangt sein wird, damit ich im Falle, daß das Stift bleiben soll, das was ich hinterlegt habe, unvermischt wiederum erhalte. Bei den Geistlichen wird außer der Pfarr Hornberg, wo immer eine Gattung von kleinem Archiv war, nichts vorfindig sein.“³⁾

¹⁾ Ein zweites derartiges Verzeichniß findet sich in Mgft., St. Arch., Fasc. 303, Arnoldstein.

²⁾ Mgft., St. Arch., Fasc. 303, Arnoldstein.

³⁾ Ebenda.

Als die Aufhebung vollendet war und der Hebungscommissär die gesammten Hebungsacten unterm 30. Jänner 1783 an das Gubernium übersandte, berichtete er in Betreff des Archives Folgendes: „Das Archiv während der Commission in Ordnung zu bringen und einen Clenchum darüber zu verfassen, war eine Unmöglichkeit. Ich ließ daher nur desselben Rubriken in ein Verzeichniß bringen, den Prälaten seine Amtsschriften dahin zurücklegen und übergab sohin den Schlüssel dem Oberpfleger gegen Receptisse, weil er der Schriften zu Behandlung der Unterthanen und Erstattung der vorkommenden Amtsberichte fast täglich benöthiget ist. Ich glaube aber, daß, da in diesem Archive viele alte Urkunden, Documente, Annalen und andere wichtige, die Realitäten des Stiftes und die ältere Landesverfassung betreffende Schriften vorhanden sind, es dem höchsten Dienste zuträglich wäre, zur Registrirung des ganzen Archives und Verfassung eines genauen Clenchi ein geschicktes Registratur-Subjectum dahin abzuordnen.“¹⁾ Diesen Vorschlag befürwortete das innerösterreichische Gubernium bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei,²⁾ die dann demselben unterm 21. Juli auch ihre Zustimmung gab.³⁾ Daraufhin ertheilte das Gubernium dem Kreishauptmanne von Klagenfurt Grafen von Nischolt unterm 4. November den Auftrag, den nämlichen David Mary, welchen er bei der Aufhebung des Stiftes St. Georgen am Längsee als Actuar gebraucht, mit einem Taggelde von einem Gulden nach St. Paul abzuordnen, damit er daselbst das Archiv ordentlich registriren und von allen vorfindigen Documenten und Urkunden einen genauen Clenchum verfassen, solchen auch von Woche zu Woche einschicken solle. Der Oberpfleger von St. Paul möge ihm zu seiner Arbeit jede mögliche Bequemlichkeit angedeihen lassen und auf dessen fleißige Verwendung bedacht sein.⁴⁾ Der Kreishauptmann kam diesem Auftrage nach: David Mary wurde nach St. Paul geschickt, um das Stiftsarchiv zu registriren. Er begann seine Arbeit am 19. October und sandte durch 10 Wochen regelmäßig von Woche zu Woche die angefertigten Verzeichnisse der registrirten Urkunden an den Kreishauptmann ein, der sie an das Gubernium weiter beförderte, welches sie seinerseits wieder an die böhmisch-

1) Mgt., St. Arch., Fasc. 12.

2) Relation der geistlichen Fiskalcommission vom 20. März 1783. C. Arch. Fasc. 95, St. Paul und Mgt., St. Arch., Fasc. 12.

3) Ebenda.

4) Mgt., St. Arch., Fasc. 12.

österreichische Hofkanzlei einschickte. Nach Ueberreichung des ersten Verzeichnisses erließ das Gubernium einen doppelten Befehl: erstlich habe der Kreishauptmann dieselben stets in duplo einzusenden, dann seien sie in Graz nochmals zu copiren und die Abschriften der Cameralgüterinspection zu übergeben, was in der Folge stets auch beobachtet wurde. Inzwischen aber hatte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei die Sistirung der Aufhebung angeordnet. Sie stellte daher unterm 9. December die bereits eingesandten Urkundenverzeichnisse dem Gubernium mit dem Bemerkn zurück, daß fernerhin keine Verzeichnisse mehr einzusenden seien. Diesen Auftrag übermittelte dann das Gubernium unterm 26. December dem Klagenfurter Kreisamte, das demgemäß die Arbeit wirklich einstellen ließ und sämtliche angefertigte und wieder zurückgelangte Verzeichnisse nach Befehl des Guberniums dem Abte des Stiftes ausfolgte.¹⁾

Als dann zu Folge Hoffkanzleidecretes vom 10. April 1787 die gänzliche Aufhebung des Stiftes angeordnet wurde, ertheilte das inner-österreichische Gubernium am 19. April dem Kreishauptmanne von Klagenfurt, Bernhard Freiherrn von Hingenau, unter Anderem auch den besonderen Auftrag, alle Schriften und Urkunden genau beschreiben und bewachen zu lassen.²⁾ In dem Berichte, den dieser über die durchgeführte Aufhebung des Stiftes am 4. Mai an das Gubernium einschickte, wird in Betreff des Archives Folgendes bemerkt: „Die in dem Archiv zerstreut vorfindigen Schriften und Documenten betreffend kann ich nicht bergen, daß eine genaue brauchbare Aufzeichnung und vorschriftsmäßige Absonderung derselben auf's Wenigste, bei in die späte Nacht fortsetzender Arbeit, einige Wochen fordern würde; das Geschäft, wenn es ja nothwendig befunden würde, könnte durch einen eigenen Tagschreiber, welcher schon durch eine Verordnung vom 4. September 1783 in der Person des Franz David Marx hiezu angestellt war, nunmehr wieder fortgesetzt und der diesfällige Auftrag um so unbedenklicher an die Staatsgüteradministration erlassen werden, als das ganze Archiv ohnehin von dem Cameraloberpfleger übernommen worden und seit der ersten Aufhebung nicht mehr unter des Stifts, sondern unter des Oberpflegers Aufsicht steht.“³⁾

1) Alle hier angezogenen Acten liegen in Nfgt., St. Arch., Fasc. 12.

2) Nfgt., St. Arch., Fasc. 329.

3) Ebenda.

Zu Folge Referats der geistlichen Fitialcommission in Graz über diesen Bericht bestimmte das Gubernium, daß die Schriften im Archiv nicht in ein individuelles Verzeichniß gebracht, was zu viel Zeitaufwand fordern würde, sondern daß es nur darum zu thun sei, daß sie in guter Verwahrung der Staatsgüterverwaltung übergeben werden. Zugleich machte es auch der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei über diese Verfügung Mittheilung. Allein diese war damit nicht einverstanden, sondern befahl durch Decret vom 18. September, daß von den in dem Archiv befindlichen Schriften ein genaues Verzeichniß zu verfassen und an sie einzuschicken sei, wovon der Kreishauptmann unterm 4. October verständigt wurde, der dann am 29. deselben Monates dem Gubernium folgenden Bericht unterbreitete: Die in dem Archive befindlichen Schriften habe er dem Cameralpfleger in St. Paul Sablatnigg in gute Verwahrung übergeben, worüber er die beigelegte Bescheinigung ausgestellt habe, die dahin laute, daß ihm das Archiv sammt den darin befindlichen Büchern, Schriften, mannigfaltigen Documenten und Acten zur sicheren Aufsicht in sein Versprechen übergeben worden sei. Die Ursachen, warum ihm, dem Kreishauptmanne, die langwierige Beschreibung der Archivschriften nicht aufgebürdet werden könne, habe er schon in seinem Berichte vom 4. Mai angeführt. Er glaube, daß nach einer Aeußerung des Staatsgüteradministrators Hammer es am Rätlichsten wäre, das ganze Archiv nach Graz überführen und durch die daselbst ohnehin eigens angestellten Beamten genau beschreiben zu lassen, das würde außer den Ueberführungskosten sonst keine Auslagen verursachen. Die Antwort des Guberniums lautete nach dem Referate der geistlichen Hofcommission dahin: Es sei recht geschehen, daß die Archivschriften dem Oberpfleger übergeben worden seien, damit solche sohin durch die Staatsgüteradministration in die Beschreibung genommen werden können.¹⁾ Auf die angetragene Ueberführung des Archivs nach Graz zur Beschreibung durch das dort eigens zu dem Zwecke angestellte Personal scheint demnach das Gubernium nicht eingegangen zu sein, wie ich denn auch, sowie bei allen anderen kärntnerischen Klöstern, in den Acten keine Spur finden konnte, daß eine Ueberführung desselben thatsächlich stattgefunden hätte. Zu einer Beschreibung und Registrirung der Urkunden war es bis zum Jahre 1789 noch nicht gekommen. Damals erst hatte der Pfleger um die Erlaubniß nachgesucht, zu dieser

¹⁾ Sämmtliche hier berührte Acten in Abgt., St. Arch., Fasc. 329.

Arbeit einen Diurnisten aufnehmen zu dürfen mit dem Versprechen, dieselbe dann in vier Monaten abschließen zu können.¹⁾ Und in der That scheint damals eine Registrirung der Urkunden auch durchgeführt worden zu sein, denn zu Folge eines Actes vom 19. März 1791 sandte die Hofkammer dem innerösterreichischen Gubernium mehrere Abschriften verschiedener Originalurkunden des aufgehobenen Stiftes St. Paul mit dem Auftrage zu, solche an die innerösterreichische Staatsgüterverwaltung, von der sie verlangt worden waren, gelangen zu lassen, was das Gubernium mittelst Zuschrift vom 30. März auch that.²⁾ Es muß damals also ein Theil der Urkunden bereits in Wien sich befunden haben. Vermuthlich war das Archiv demnach schon beschrieben, ein Verzeichniß an die Hofbibliothek zur Auswahl eingesandt und die von ihr gewählten Stücke auch wirklich an sie abgeliefert worden. Das thatsächlich eine bedeutende Anzahl St. Pauler Urkunden noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts an die Hofbibliothek gekommen war, beweist auch das vom Abbé Sensel angelegte Repertorium über die in der Hofbibliothek vorhanden gewesenen Urkunden, das mit den Urkunden selbst im Jahre 1811 an das k. k. H. H. und Staatsarchiv gekommen ist,³⁾ woselbst sie noch gegenwärtig alle sich befinden. Der Hauptkörper des Archivs aber war unter der Aufsicht der Verwaltungsbeamten in St. Paul verblieben und wurde im Jahre 1809 von den aus St. Blasien im Schwarzwalde eingewanderten Benedictinern übernommen.⁴⁾

¹⁾ Bericht des innerösterreichischen Guberniums an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 27. Juli 1789; C. Arch., Fasc. 105. F. D. Zugleich hatte das Gubernium dem Kreisamte auch die wiederholte Belehrung erteilt, daß die Archivsverzeichnisse lediglich über die Fundations- und Dotationsurkunden anzufertigen seien mit Ausschluß der in das Wirthschafts- und Verwaltungsamt gehörigen Schriften, die jedoch bis auf Weiteres gut aufzubewahren seien.

²⁾ Rgft., St. Arch., Fasc. 329.

³⁾ Vergl. Carinthia, Bd. 72 (1882), S. 35—36.

⁴⁾ Der ältere Bestand des Archivs und was an Urkunden bis 1500 im k. k. H. H. und Staatsarchiv vorhanden ist, ist genau verzeichnet in „Schroll, Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten“ in Fontes rer. Austr. II, 39, Wien 1876.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [73](#)

Autor(en)/Author(s): Laschitzer Simon

Artikel/Article: [Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive
Kärntens Mr Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef n . 129-148](#)